

## Öffentliche Bekanntmachung

### der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Tü 249/2. Änderung „Rosentalstraße“ im Stadtteil Türnich

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Tü 249/2. Änderung „Rosentalstraße“, Stadtteil Türnich, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Türnich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tü 249/2. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch den Friedhof
- im Westen durch den Mühlengraben
- im Norden durch das freie Grundstück des Tennisclubs
- im Osten durch den vorhandenen Spielplatz und ein Teilstück des Lärmschutzwalls

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan Tü 249/2. Änderung „Rosentalstraße“ im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tü 249 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Minigolfanlage geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **19.10.2011 bis einschließlich 21.11.2011** (Mo - Mi von 08.00 -12.15 Uhr und 13.30 -16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan „**Rosentalstraße**“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [bauleitplanung@stadt-kerpen.de](mailto:bauleitplanung@stadt-kerpen.de)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Büro Björnsen Beratene Ingenieure Köln GmbH vom 12.09.2011
- Artenschutzbeitrag - Büro Björnsen Beratene Ingenieure Köln GmbH vom 12.09.2011
- Begründung mit Umweltbericht
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 14.07.2011
- Schalltechnisches Gutachten – Büro Graner und Partner vom 10.08.2011

#### Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 05.10.2011

i. V. Peter Knopp, Erster Beigeordneter

